



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothee Berthold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kitesurfen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 6/9064**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die IG Kitesport am Geiseltalsee ist bestrebt, eine Genehmigung für die Ausübung dieses Sports auf dem Geiseltalsee zu erreichen.

Bei dieser Sportart wird der Surfer auf einem Board stehend von einem Lenkdrachen über das Wasser gezogen.

Bisher wurde die Genehmigung auf Grundlage der Geiseltalsee-Allgemeinverfügung mit Verweis auf die Gefahr durch die Schnelligkeit der Sportart versagt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Fragen 1 und 2:

Wurden in Sachsen-Anhalt bisher Anträge zur Nutzung von Gewässern zum Kitesurfen gestellt?

Wenn ja, an welchen Gewässern wurden diese gestellt?

Antworten zu den Fragen 1 und 2:

Eine Befragung aller Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt hat ergeben, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg für den Barleber See die Nutzung des Gewässers zum Kitesurfen beantragt wurde. Im Jahr 2014 wurde außerdem ein Antrag zur Genehmigung des Kitesurfens auf dem Geiseltalsee beim Landesverwaltungsamt eingereicht.

Alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte gaben an, dass bisher keine Anträge zur Nutzung von Gewässern zum Kitesurfen gestellt wurden.

Frage 3:

Wenn ja, wurden diese genehmigt? Wenn nicht, wie wurde die Ablehnung begründet?

Antwort zu Frage 3:

Laut Auskunft der Stadt Magdeburg wurde der Antrag zur Nutzung des Barleber Sees für das Kitesurfen abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung mit der Gefährdung Dritter, insbesondere der Badegäste. Es bestünde in jedem Fall ein Gefährdungspotential durch die Leinen des Schirmes für Badegäste am Strand und im Wasser. Zudem sei das „Wassern“ durch die Badebereiche und die geschützten Uferzonen nahezu unmöglich, denn sowohl der Barleber See als auch der Barleber See 2 sind ausgewiesene Naturschutzgebiete.

Der Antrag zur Nutzung des Geiseltalsees für das Kitesurfen wurde von der IG Kitesport nach einer Anhörung und vor Erlass eines Ablehnungsbescheides zurückgezogen. Mit der Zulassung der Schifffahrt auf dem Geiseltalsee und der daraus folgenden Anwendbarkeit der Landesschifffahrts- und Hafenverordnung (LSchiffHVO) ist das Kitesurfen auf dem Geiseltalsee grundsätzlich verboten.

Frage 4:

Gehen Gefahren von dieser Sportart für andere Nutzer der Gewässer aus? Wenn ja, welche?

Antwort zu Frage 4:

Zur Frage der tatsächlichen Gefährdung Dritter durch den Kitesport liegen der Landesregierung keine belastbaren Informationen vor. Zur potenziellen Gefährdung Dritter durch Kitesurfen auf Seen gibt es aber u. a. eine Untersuchung der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) in Bern. Nach der „Sicherheitsanalyse des Kitesurfens auf Schweizer Seen“ (bfu, Bern 2014) bestünde die Gefahr, dass andere Seennutzer (Badegäste, Kitesurfer, Windsurfer) aufgrund des potenziell großen Aktionsradius und eines eventuellen Kontrollverlustes über den Kite oder das Board verletzt werden. Insbesondere „(E)in unkontrollierter Kite, die gespannten Leinen, die Kitebar oder ein herumschwimmendes Board können zur Gefahr für andere werden.“ (ebd.). Auf eine besondere Gefährdungssituation weisen die Gutachter der bfu an den Ein- und Ausstiegsstellen an den Seen hin.

In der Untersuchung des bfu wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Kitesurfer durch die Entwicklung von Sicherheitssystemen (insbesondere Depower-System und Quick-Release-System) erheblich verbesserte Möglichkeiten hätten, potenziell eigen- und fremdgefährdende Situationen zu meistern.

Fragen 5 und 6:

Ist diese Sportart mit den Belangen des Naturschutzes auf Binnengewässern und angrenzenden Uferbereichen vereinbar?

Welche Auswirkungen wären auf bestehende Naturschutzgebiete - insbesondere solche in Tagebaufolgelandschaften - zu erwarten?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Die Fragen lassen sich abschließend nur im Einzelfall und auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen beantworten. Eine pauschale Einschätzung der Vereinbarkeit des Kitesurfens auf Binnengewässern mit den Belangen des Naturschutzes ist nicht möglich.